

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 19

Kiel, den 17. September

1984

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| I. Gesetze und Rechtsverordnungen | |
| II. Bekanntmachungen | |
| Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung) vom 15. November 1978 in der Fassung vom 13. Juni 1984 | 189 |
| Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren | 191 |
| Pfarrstellenaufhebung | 191 |
| III. Stellenausschreibungen | 192 |
| IV. Personalnachrichten | 194 |

Bekanntmachungen

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung) vom 15. November 1978 in der Fassung vom 13. Juni 1984

Kiel, den 24. August 1984

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf hat am 13. Juni 1984 Änderungen der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung in der Fassung vom 10. November 1982; GVOBl. 1983 S. 12 ff.) beschlossen.

Die Neufassung der Finanzsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Münsterdorf – VH I / H 2

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung) vom 15. November 1978 in der Fassung vom 13. Juni 1984

Gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben g und h und Artikel 113 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 12 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) hat die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf die folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt A

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält der Kirchenkreis Münsterdorf Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des eigenen Finanzbedarfs.

Abschnitt B

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

§ 2

Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs Schlüsselzuweisungen und Einzelbedarfszuweisungen.

§ 3

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder festgesetzt.

(2) Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird für jedes Rechnungsjahr nach § 7 Absatz 3 des Finanzgesetzes durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Sie kann während eines Rechnungsjahres nicht geändert werden.

(3) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

§ 4

(1) Die Einzelbedarfszuweisungen werden zu den Kosten der Kindergärten und Kinderstuben sowie zum Ausgleich von Härtefällen geleistet.

(2) Die Kirchengemeinden, die Träger von Kindergärten oder Kinderstuben sind, erhalten Einzelbedarfszuweisungen zu den durch eigene Einnahmen der Kindergärten oder Kinderstuben nicht gedeckten Kosten.

(3) Über die jährliche Höhe der Einzelbedarfszuweisungen nach Absatz 2 beschließt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann an Kirchengemeinden nach Anhören des Finanzausschusses Einzelbedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härtefällen gewähren.

(5) Einzelbedarfszuweisungen können nur auf Anträge der Kirchengemeinden gewährt werden.

§ 5

Die Überschüsse des Pfarrstellenvermögens, die zur teilweisen Deckung der Pfarrbesoldungsumlage dienen, sind an den Kirchenkreis abzuführen. Die Höhe der abzuführenden Überschüsse setzt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes jährlich fest.

Abschnitt C Finanzbedarf des Kirchenkreises

§ 6

(1) Die Mittel für die eigenen Ausgaben und die Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser Bedarf wird jährlich durch die Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(2) Von den Kirchengemeinden, deren Verwaltungsangelegenheiten der Kirchenkreisverwaltung übertragen worden sind, wird ein Verwaltungskostenanteil erhoben. Diesen Verwaltungskostenanteil beschließt auf Vorschlag des Finanzausschusses und Kirchenkreisvorstandes die Kirchenkreissynode.

§ 7

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen

- a) die Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises,
- b) die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten,
- c) die Kosten der Verwaltung derjenigen Kirchengemeinden, die die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch besondere Vereinbarung der Kirchenverwaltung des Kirchenkreises übertragen haben. Ausgenommen hiervon sind die Verwaltungskosten der Friedhöfe, Kinderstuben und Gemeindepflegestationen.

Abschnitt D Rücklagen

§ 8

Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage, um die rechtzeitige Deckung des Bedarf sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen,
- b) Ausgleichsrücklage, um Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen auszugleichen,
- c) Sonderrücklage, um für besondere Aufgaben und Zwecke Finanzmittel anzusammeln und zur Verfügung zu stellen,
- d) Baurücklage, um Neubauten, größere Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb zu finanzieren,

e) Kindergartenrücklage, um Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen bei den einzelnen Kindergärten auszugleichen.

§ 9

(1) Die Betriebsmittelrücklage soll einen Mindestbestand von 8 v.H. der Zuweisungen gemäß § 6 Absatz 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 12 v.H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage.

(4) Die vorübergehende Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage kann in besonders dringenden Fällen durch den Verwaltungsleiter angeordnet werden. Dem Kirchenkreisvorstand ist umgehend davon Mitteilung zu geben.

§ 10

(1) Die Ausgleichsrücklage soll einen Mindestbestand von 12 v.H. der Zuweisungen gemäß § 6 Absatz 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 15 v.H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Ausgleichsrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

§ 11

(1) Die Sonderrücklage soll einen Mindestbestand von 5 v.H. der Zuweisungen gemäß § 6 Absatz 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 7 v.H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Sonderrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Sonderrücklage.

§ 12

(1) Die Baurücklage soll einen Bestand ausweisen, der es ermöglicht, die geplanten und für notwendig anerkannten Neubauten, größeren Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb durch Gewährung von Zuweisungen zu finanzieren.

(2) Die Baurücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Baurücklage. Der Planungsausschuß ist vor der Entscheidung anzuhören, soweit die Maßnahme, für die Rücklagemittel eingesetzt werden sollen, in der Prioritätenliste noch nicht enthalten ist.

§ 13

(1) Die Kindergartenrücklagen sollen für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Münsterdorf stehenden Kindergärten gebildet werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der einzelnen Kindergartenrücklagen. Die mit den jeweiligen politischen Gemeinden gebildeten gemeinsamen Kindergartenausschüsse sind vorher anzuhören.

§ 14

(1) Die Kirchengemeinden sollen eine Bauunterhaltungsrücklage bilden, um die laufenden Unterhaltungskosten der Gebäude zu finanzieren.

(2) Die Höhe dieser Rücklage ist nach dem Umfang und Erhaltungszustand der Gebäude zu bemessen.

§ 15

Die Rücklagen sind so anzulegen, daß sie im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Sie sollen gleichzeitig einen möglichst hohen Ertrag erbringen. Es kann eine Sammelrücklage gebildet werden, wenn buchmäßig die Aufteilung der Rücklage ausgewiesen wird.

Abschnitt E Gemeinsame Finanzplanung

§ 16

(1) Um die notwendige gemeinsame Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises durchführen zu können, kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen aufstellen,
- c) einen Bedarfsplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen sowie den Erwerb von Grundstücken für die nächsten 5 Jahre aufstellen,
- d) Richtlinien für Zuweisungen an Kirchengemeinden zur Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und den Erwerb von Grundstücken erlassen,
- e) einheitlich für den Kirchenkreis die Zins- und Tilgungssätze für Selbstanleihen festlegen.

(2) Die kirchengesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind hierbei zu beachten.

§ 17

(1) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne einschließlich der Anlagen gemäß § 13 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit den notwendigen Beschlüssen dem Kirchenkreisvorstand bis zum 15.12. jeden Jahres vor.

(2) Die Jahresrechnungen werden bis zum 31.3. jeden Jahres für das davor liegende, abgeschlossene Rechnungsjahr ebenfalls dem Kirchenkreisvorstand vorgelegt.

(3) Die Kirchengemeinden zeigen dem Kirchenkreisvorstand alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Grunderwerb stehenden Vorhaben rechtzeitig an, soweit diese Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

(4) Die benötigten Zuweisungen müssen frühzeitig beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden.

Abschnitt F Durchführungsbestimmungen

§ 18

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes kann mit der Behauptung Einspruch eingelegt werden, die Entscheidung verstoße gegen die Satzung.

(2) Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich eingelegt und begründet werden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand holt innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet sodann über den Einspruch.

(4) Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand hören bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen an.

(5) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 19

Die Kirchengemeinden erteilen dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte und legen die erforderlichen Unterlagen vor.

§ 20

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenverwaltung des Kirchenkreises Münsterdorf wahrgenommen.

§ 21

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen einschließlich der Satzung der Probstei Münsterdorf zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18.03.1972 in der Fassung vom 18.11.1975 außer Kraft. Für die Vorbereitung des Haushalts 1979 gelten die Bestimmungen dieser Satzung bereits vom Tage der Beschlußfassung durch die Kirchenkreissynode.

§ 22

Die Satzung vom 15.11.1978 ist durch Beschlüsse der Kirchenkreissynode vom 29.10.1980, 10.11.1982 und 13.06.1984 geändert worden. Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 13.06.1984 in Kraft.

Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren

Eine Neuauflage des Verzeichnisses der Gemeinden und Pastoren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach dem Stand vom 1.6.1984, herausgegeben im Auftrage der Nordelbischen Pastorenvereine von Herrn Pastor i.R. Wolfgang Puls in Hamburg-Altona, ist erschienen. Das Verzeichnis kann zum Preis von 16,- DM von Frau Karen Petrat, Garstedter Weg 31, 2087 Hasloh ü. Pinneberg, Tel. 04106/5933. bezogen werden.

Kiel, den 4. September 1984

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
H ö r c h e r

Pfarrstellenaufhebung

2. Pfarrstelle der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck (mit Wirkung vom 1. September 1984)

Die 3. und 4. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde werden vom gleichen Zeitpunkt 2. und 3. Pfarrstelle.

Az.: 20 Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde in Lübeck (2) --
P II / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – sind die 1. und 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Stadtteil St. Pauli – so benannt nach seiner Kirche und international bekannt durch das Vergnügungsviertel – beheimatet ca. 5.000 evangelische Gemeindeglieder bei einem hohen Anteil ausländischer Arbeitnehmer. Durch die seit 6 Jahren laufende Stadtteilsanierung ist die Gemeinde wieder Zuzugsgebiet für jüngere deutsche Bewohner (es entstehen insgesamt 500 neue Wohnungen), während bisher die ältere Generation unter den Gemeindegliedern überwog. Zur Kirchengemeinde gehört die klassizistische St. Pauli-Kirche, ferner ein Kindertagesheim mit 84 Plätzen für alle Altersgruppen von 0 bis 12 Jahren, ein Jugendhaus und 2 Pastorate mit Blick auf den Hamburger Hafen. Alle Gebäude sind in den letzten Jahren grundsaniiert worden, ebenso der Kirchplatz, auf dem diese Gebäude stehen, und der zu einer Oase der Stille in dem lebhaften Stadtteil werden soll.

Die Kirchengemeinde verfügt über einen treu und gewissenhaft arbeitenden Kirchenvorstand und ein sehr gutes und zuverlässiges Mitarbeiterteam.

Die Kirchengemeinde St. Pauli-Süd ist mit mehreren Mitarbeitern Mitglied der Diakoniestation Neustadt-St. Pauli.

Der Kirchenvorstand möchte die 1. Pfarrstelle mit einem erfahrenen Gemeindepastor besetzen. Es besteht die Chance für einen völligen Neuanfang, da die Gemeindeglieder in den letzten Jahren wegen Sanierung aller Gebäude stark eingeschränkt werden mußte. Der Kirchenvorstand wünscht sich Pastoren, die neben der Übernahme der in jeder Gemeinde anfallenden Arbeiten wie Gottesdienst, Kasualien, Konfirmandenunterricht (ca. 20 Konfirmanden) Aufgeschlossenheit für die besondere Situation dieser Großstadtkirchengemeinde mitbringen und Phantasie zum Wiederaufbau der Gemeinde entwickeln.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Hildegard Haubold, Pinnsberg 80, 2000 Hamburg 4, Tel. 040/31 26 96 oder 040/59 65 32 und Pastor Schiel, Kelterstr. 25, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/5 36 38 76, als derzeitiger Vakanzvertreter.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblatt.

Az.: 20 St Pauli-Süd (1) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Hansühn im Kirchenkreis Oldenburg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1985 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Die zwischen Bungsberg und Hohwacher Bucht räumlich weit ausgedehnte Landgemeinde mit ca. 2.600 Gemeindegliedern war früher durch Gutsbezirke gegliedert und umfaßt neben bäuerlich strukturierten Ortschaften auch Neubaugebiete mit Pendlern. In der Saison werden die Dörfer wegen der Nähe zum Ostseestrand von Urlaubern besucht. Predigtstätten sind die Christuskirche in Hansühn (Baujahr 1896), dort befindet sich auch der neu angelegte Friedhof, und die St. Johanneskapelle in Harmsdorf (Baujahr 1967). Außerdem steht für die Gemeindeglieder ein neu erbautes Gemeinde-

haus in Hansühn mit Saal und Gruppenräumen zur Verfügung; Chor, Posaunenchor und Flötengruppen pflegen kirchenmusikalische Aktivitäten. Eine Gemeindegewerkschaft wird von der Kirchengemeinde allein getragen. Alle Mitarbeiter sind gewohnt, für ihre Aufgabenbereiche selbständig zu planen, auch Rüstzeiten und Veranstaltungen eigenverantwortlich durchzuführen und in das Gemeindeleben einzubringen. Der Kirchenvorstand wünscht sich darum einen Pastor, der solche Initiativen fördert, zur Mitverantwortung ermutigt und bereit ist, besondere Gottesdienste und Veranstaltungen partnerschaftlich mit den übrigen Mitarbeitern vorzubereiten und der dafür Sorge trägt, daß der Gottesdienst Mittelpunkt allen Gemeindelebens bleibt. Das schöne, geräumige Pastorat neben der Kirche steht unter Denkmalschutz und ist in einem baulich guten Zustand, nachdem die Dienstwohnung gründlich modernisiert wurde. Kindergarten, Grund- und Hauptschule am Ort, weiterführende Schulen sind durch gute Busverbindungen im 14 km entfernten Oldenburg zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen für den Kirchenvorstand, Herr Rüder, Hansühn, 2440 Wangels 1, Tel. 04382/216, die Patronin, Frau von Abercron, Testorf, 2440 Wangels 1, Tel. 04382/302, und Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt/Holst., Tel. 04561/60 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hansühn – P II / P 3

*

In der Stifts-Kirchengemeinde Elmshorn im Kirchenkreis Rantzau ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Eine aufgeschlossene, treue, zur aktiven Mitarbeit bereite Gemeinde erwartet ihren neuen Pastor. Sie umfaßt ca. 2.300 Gemeindeglieder. Es wäre wünschenswert, wenn der neue Pastor über Amtserfahrung verfügt. Das geräumige Pastorat (Gasheizung), auch für größere Familie geeignet, ist von einem gut gepflegten Gartengrundstück umgeben. Neben dem Pastorat befindet sich ein Gemeindegemeinschaftssaal mit Teeküche (ca. 100 Sitzplätze). Die Stiftskirche – etwa 500 m vom Pastorat entfernt – ist vor kurzem völlig renoviert worden und ist im Neubau mit modernen Klubräumen sowie ebenfalls einer Teeküche ausgestattet. Die Gemeindeglieder umfaßt alle Altersgruppen, insbesondere eine ausgeprägte Seniorenarbeit. Der Gottesdienst wird gut besucht. Der Mitarbeiterkreis steht dem Pastor einmütig zur Seite. Im Ort sind alle Schularten vorhanden. Elmshorn verfügt über gute Verkehrsverbindungen per Bahn und Straße nach allen Richtungen (Hamburg 1/2 Stunde).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzau, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzvertreter, Pastor Walther, Alter Markt 16, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/2 03 18, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/2 20 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stifts-Kirchengemeinde Elmshorn – P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Quickborn im Kirchenkreis Nien-
dorf ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor
oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch
bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Quickborn hat rund 9.200 Gemeindeglieder bei drei Pfarrstellen. Die Arbeit der Pastoren, z. B. die Begleitung einer großen Gruppe von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Besuchsdienst, die Jugendarbeit, Gesprächs- und Arbeitskreise für Erwachsene und die Betreuung des Kindergartens, wird bisher überwiegend funktional aufgeteilt. Wir stellen uns vor, daß ein neuer Pastor sich vor allem der Seniorenarbeit widmet. Der Bewerber kann aber, seiner Neigung entsprechend, auch andere Arbeitsgebiete übernehmen im Tausch mit den Kollegen. Es ist ein großer Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vorhanden, der sich auch in Zukunft Kooperation und Teamarbeit wünscht. Die verkehrsgünstig gelegene Stadt Quickborn ist eine der beliebtesten Wohngegenden im Hamburger Umland. Sie entfaltet ein reges kulturelles Eigenleben. Kindergärten und sämtliche Schulen sind am Ort. Geboten wird ein Pastorat mit Garten nahe bei Kirche und Gemeindehaus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastoren von Lowtzow, Feldbehnstraße 2 d, 2085 Quickborn, Tel. 04106/21 89, und Propst Christiansen, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Quickborn (3) - P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Stockelsdorf im Kirchenkreis Eutin ist die neu errichtete 2. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bishöfliche Ernennung.

Die Gemeinde hat ca. 4.900 Gemeindeglieder und liegt am Rande der Hansestadt Lübeck. Sie ist mit der Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori in einem Kirchengemeindeverband verbunden. Dieser verwaltet einen Friedhof, 2 Kindergärten und die gemeinsame Kirche und ist Träger einer vielseitigen und lebendigen kirchenmusikalischen Arbeit. Vor 2 Jahren wurde ein Gemeindehaus gebaut. Für die begonnene Jugendarbeit ist eine Halbtagskraft angestellt. Die durchschnittlich sehr jungen Gemeindeglieder warten auf Angebote. Für die Altenarbeit gibt es ehrenamtliche Helfer, die auch einen Teil der Geburtstagsbesuche übernehmen. Wir erwarten einen aufgeschlossenen und kooperativen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die Ideen entwickelt und diese auch in die Tat umsetzt, gern Konfirmandenunterricht gibt, bei der Jugenarbeit mitwirkt und Besuche macht. Bis zur Erstellung eines zweiten Pastorates, bei der die Wünsche des neuen Pastors Berücksichtigung finden sollen, muß mit einer Mietwohnung vorlieb genommen werden. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, zwei Gymnasien in Bad Schwartau, leicht mit dem Bus zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloß-

straße 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schulz, Ahrensböcker Straße 5, 2406 Stockelsdorf, Tel. 0451/49 12 21, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Olschewski, Ahrensböcker Straße 15, 2406 Stockelsdorf, Tel. 0451/49 31 23, und Propst Dr. Dreyer, Schloßstraße 13, 2420 Eutin, Tel. 04521/20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stockelsdorf (2) - P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Tangstedt im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Ahrensburg - wird die 1. Pfarrstelle zum 1. Oktober 1984 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Tangstedt hat bei einer Bevölkerung von ca. 6.000 Einwohnern ca. 3.600 Gemeindeglieder, die auf 40 qkm auf 7 Ortsteile verteilt wohnen. Eine ursprünglich ländlich geprägte Bevölkerung hat sich durch Zuzug aus Hamburg in den letzten 15 Jahren verdoppelt; Arbeitsplatz vieler Tangstedter ist aber Hamburg geblieben. Die Kirchengemeinde unterhält bei 2 Pfarrstellen ein Gemeindezentrum, eine Gemeindegewerbestation und einen Kindergarten. Als Leiter des Gemeindezentrums ist ein Sozialpädagoge angestellt, der für Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich ist und auch im Konfirmandenunterricht mitwirkt. Gottesdienst findet in der 1896 erbauten, 1964 umgebauten Kirche in Tangstedt statt (1 Predigtstelle). Die Kirchengemeinde hat einen eigenen Friedhof neben der Kirche; die Verwaltung des Friedhofes und der Kirchengemeinde geschieht durch das Kirchenbüro (2 Halbtagskräfte) und einen nebenamtlichen Kirchenrechnungsführer. Tangstedt liegt im Norden Hamburgs im „Naherholungsgebiet Oberalster“, 25 Autominuten von der Hamburger Innenstadt entfernt. Grundschule ist am Ort, alle weiterführenden Schulen sind in Norderstedt (Schulbus). Auf den neuen Pastor oder die neue Pastorin wartet ein schön gelegenes, 1978 renoviertes Pastorat neben der Kirche. Die Arbeit ist bisher in Seelsorgebezirke für die Amtshandlungen und im übrigen nach Arbeitsschwerpunkten aufgeteilt worden. Der Kirchenvorstand wünscht sich für die Gemeinde eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die bzw. der bereit ist, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern hieran anzuknüpfen und die jeweiligen Tätigkeitsbereiche neu abzusprechen. Dabei begrüßen wir es, wenn neben neuartigen Impulsen für unser gemeindliches Leben in Tangstedt Bewährtes fortentwickelt werden kann (wie z.B. Kinderkirche, Familiengottesdienste, Erwachsenengesprächskreis, Besuchsdienst in den Altersheimen am Ort).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Ahrensburg -, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Quast, Claudiusstraße 31, 2000 Tangstedt, Tel. 04109/92 81, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tangstedt (1) - P II / P 3

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1984 die Wahl des Pastors Johann Weingärtner, bisher Pfarrvikar in St. Peter-Ording, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Kirchenkreis Eiderstedt;

mit Wirkung vom 1. September 1984 die Wahl des Pastors Friedemann Soll, zuletzt in Ueckermünde/Landeskirche Greifswald, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck, unter gleichzeitiger Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

mit Wirkung vom 1. September 1984 die Wahl des Pastors Jens Vering, z. Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ellenberg, Kirchenkreis Angeln.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jürgen Bollmann, bisher in Hamburg-Harburg, als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten im Referat Kirchlicher Weltdienst des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Dienstsitz in Hamburg-Othmarschen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Andreas Hänßgen, bisher in Tangstedt, in das Amt eines Pastors im Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. 1. 1985 unbefristet der Pastor Karl Otto Paulsen, Lübeck, zur Wahrnehmung des Amtes eines Direktors des Kinder- und Pflegeheimes Vorwerk in Lübeck unter Verlust der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Diakonische Werk Lübeck e.V. (Direktorenstelle).

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Dr. Geiko Müller-Fahrenholz als Leiter der Tagungsstätte Bad Segeberg der Evangelischen Akademie Nordelbien (geschäftsführender Leiter der Evangelischen Akademie Nordelbien) um 5 Jahre über den 31. 7. 1984 hinaus.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. September 1984 Kirchenamtmann Kurt Beier, Nordelbische Kirchenamt in Kiel.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt